3. Protokollnotiz
zu dem Lohntarifvertrag
für die Hafenarbeiter*innen der deutschen Seehafenbetriebe
gültig ab 1. August 2026

Die Gesamthafenbetriebe sind, soweit möglich, berechtigt, die Erhöhung des Urlaubsgeldes ab 01.01.2027 nach Ziffer V. des Lohntarifvertrages gegenüber den Hafeneinzelbetrieben auf die produktiven Schichten umzulegen.

Hamburg, 5. Oktober 2026

Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V.	**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) - Bundesvorstand –**